



Erweiterte Ortsabrundungssatzung für Unterwiesenbach durch die Gemeinde Wiesenbach

Die Gde. Wiesenbach erläßt gem. § 34 BauGB folgende Ortsabrundungssatzung:

1. Für den Geltungsbereich gilt die von Dipl. Ing. A.Sautner, Oberriederstr. 1, 86488 Breital, ausgearbeitete Zeichnung vom 05.05.99, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften die Ortsabrundungssatzung bilden.

2. Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet

3. Zeichnerische und sonstige Festsetzungen

- 3.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 3.2 Baugrenze
- 3.3 Erhaltung von Bäumen
- 3.4 Pflanzbindung an der Ortsrandeingrünung.
Bindung einer freiwachsenden Baum-Strauch-Hecke und Obstbäume.
Für die Pflanzung sind standortheimische Laubgehölze und Obstbäume (Hochstämme, bewährte Sorten) zu verwenden.
- 3.5 Festsetzung zur Erdgeschoßfußbodenhöhe:
Die Oberkante des Rohfußbodens im EG darf nicht mehr als 20 cm über dem natürl. Gelände, gemessen an der bergseitigen höchsten Gebäudeecke liegen.
- 3.6 Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Gelände profils sind nicht zugelassen. Böschungen sollten in gewachsenem Boden angelegt werden. Auf Stützmauern, insbesondere durch Betonwände oder Formsteine ist zu verzichten.
- 3.7 Im Geltungsbereich sind mögliche Geruchs- und Lärmeinwirkungen durch Landwirtschaft und Gewerbebetriebe entschädigungslos hinzunehmen.
- 3.8 Privatweg mit erforderlichen Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten bis zur öffentlichen Straße.

4. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Für die Gemeinde:

Pich
1. Bürgermeister, Dienstsiegel



Breital 05.05.99
Geändert 16.06.99
Dipl.-Ing. (FH) A.Sautner
Oberrieder Str. 1
86488 Breital
Tel.08282/2810 Fax 61454

Bekanntmachung: 06.08.1999 ✓